

Instruction

Title: Werksordnung für Besucher, Auftragnehmer und deren Beschäftigte

Document No.: 129260

Version: 16

Change history:

| Version | Change |
|---------|------------|
| 01 | 16.06.1998 |
| 16 | 30.05.2022 |

Werksordnung

für Besucher, Auftragnehmer und deren Beschäftigte

Als Besucher oder Auftragnehmer der BLANC & FISCHER Familienholding und deren Unternehmensgruppen, haben Sie die besondere Pflicht, alle dem Arbeits-, Gesundheits-, Umwelt- und Brandschutz dienenden Maßnahmen zu unterstützen, um Personen- und Sachschäden sowie sonstige Gefährdungen zu vermeiden.

Sie haben sowohl die allgemeinen Richtlinien und Hinweise dieses Merkblattes als auch die speziellen Betriebs-, Kontroll-, Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften sowie die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zu befolgen.

Den Anweisungen ihres Ansprechpartners bzw. Auftraggebers ist Folge zu leisten.

Auftragnehmer haben bei der Auftragsdurchführung geeignetes Personal einzusetzen, zu überwachen und erforderlichenfalls nochmals zu schulen. Die Verantwortung für das sicherheitstechnische und umweltgerechte Verhalten seiner Mitarbeiter liegt beim Auftragnehmer. Zuwiderhandelnde Auftragnehmer können vom Ansprechpartner/ Auftraggeber sofort von der Arbeit-, Baustelle bzw. des Werksgeländes verwiesen werden.

Vor Arbeitsaufnahme ist der Auftraggeber nach ArbSchG verpflichtet, Fremdfirmen entsprechend einzuweisen. Die Einweisung ist durch den Fremdfirmenkoordinator zu dokumentieren.

Instruction

Title: Werksordnung für Besucher, Auftragnehmer und deren Beschäftigte

Document No.: 129260

Version: 16

Wichtige innerbetriebliche Ruf- Nr.**Notruf: 0 70 45 45 / 67 112****Werksarzt: 0 151 / 12 54 26 43 oder 67-200****Brandschutz: 0 151 / 12 54 26 78 oder 67-657****Umweltschutz: 0 151 / 52 90 88 09 oder
0 151 / 67 82 14 78 oder 67-335 oder 67-035****Arbeitssicherheit: 0 170 / 05 57 83 99 oder 67-752****B&F- Baustellen- Koordinator: 0151 / 12 54 26 78 oder 67-657**

Instruction

Title: Werksordnung für Besucher, Auftragnehmer und deren Beschäftigte

Document No.: 129260

Version: 16

Inhalt

| | |
|---------------------------------------------------------|----|
| Abfälle..... | 4 |
| Alkohol und andere berauschende Mittel..... | 4 |
| Anmeldung / Abmeldung..... | 4 |
| Arbeitssicherheit, Sicherheitsvorschriften | 5 |
| Baustellen, Wartungs- und Reinigungsarbeiten..... | 6 |
| Beschäftigung von Personen unter 18 Jahren | 8 |
| Brandschutz..... | 9 |
| Fahrzeuge und Gegenstände auf dem Betriebsgelände | 10 |
| Fotografieren | 10 |
| Gefahrstoffe | 10 |
| Kantinenverpflegung..... | 11 |
| Koordinator | 11 |
| Notfallmaßnahmen | 11 |
| Ordnung und Sauberkeit..... | 12 |
| Personen- und Fahrzeugkontrollen..... | 13 |
| Rauchverbot | 13 |
| Sachschäden – Meldung von Sachschäden | 13 |
| Sanktionslistenprüfung..... | 14 |
| Umweltschutz / Energie | 14 |
| Unfälle..... | 15 |
| Zutrittsberechtigung | 15 |

Instruction

Title: Werksordnung für Besucher, Auftragnehmer und deren Beschäftigte

Document No.: 129260

Version: 16

Abfälle

Falls im Vorfeld nichts anderes vereinbart wurde, sind Verpackungsabfälle entsprechend der Verpackungsverordnung vom Auftragnehmer zu entsorgen.

Bei Zuwiderhandlung ist der Auftraggeber berechtigt, die ihm dadurch entstandenen Kosten dem Auftragnehmer in Rechnung zu stellen.

Alkohol und andere berauschende Mittel

Auf dem gesamten Werksgelände besteht absolutes Alkohol- und Rauschmittelverbot.

Der Konsum ist auf dem gesamten Werksgelände der BLANC & FISCHER verboten.

Unter Alkoholeinfluss bzw. unter Rauschmittel stehende Personen, dürfen das Werksgelände nicht betreten.

Anmeldung / Abmeldung

Melden Sie sich bei Betreten oder Verlassen des Betriebsgeländes unaufgefordert bei der Pforte / am Empfang an, bzw. ab.

Die Einfahrtberechtigung ist sichtbar am Fahrzeug anzubringen und bei Verlassen des Betriebsgeländes wieder abzugeben. Die Besucheranmeldung ist auf Verlangen vorzuweisen.

Der Besucherausweis ist gut sichtbar zu tragen. Nach Beendigung der Tätigkeit sind diese zurückzugeben. Ein Verlust ist der Ausgabestelle unverzüglich zu melden.

Außerhalb der Regelarbeitszeiten ist das Betreten oder Befahren unseres Betriebsgeländes, deren Einlass einer Besuchsanmeldung bedarf, nur zulässig, wenn eine schriftliche Erlaubnis des Auftraggebers /Ansprechpartners vorliegt.

Das Aufsuchen von Bereichen, für die vom Auftraggeber keine Genehmigung vorliegt, ist nicht gestattet.

BLANC & FISCHER behält sich vor, beim Verlassen des Betriebsgeländes Ausgangskontrollen von Personen und Fahrzeugen durchzuführen.

Instruction

Title: Werksordnung für Besucher, Auftragnehmer und deren Beschäftigte

Document No.: 129260

Version: 16

Arbeitsicherheit, Sicherheitsvorschriften

Auf unserem Betriebsgelände gelten die gesetzlichen Sicherheitsvorschriften sowie die Unfallverhütungsvorschriften der gewerblichen Berufsgenossenschaften.

Kennzeichnungen und Hinweisschilder, z. B. Verbots- und Gebotsschilder, Warnschilder, Schilder für Rettung und Erste Hilfe, sind zu beachten und dürfen nicht verstellt oder entfernt werden.

Die für die sichere Durchführung der Arbeiten erforderliche persönliche Schutzausrüstung (z.B. Augen-, Hand-, Fußschutz), ist vom Auftragnehmer zu stellen und in den gekennzeichneten Bereichen oder auf Anweisung des Koordinators/Ansprechpartners zu tragen.

Bei Arbeiten im Außenbereich ist durch den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter über den gesamten Zeitraum eine Warnweste zu tragen. Dies gilt ebenfalls in sonstigen Bereichen, bei denen das Tragen einer Warnweste zusätzlich vorgeschrieben ist.

Sicherheitsschuhe sind in allen Fertigungen und Lagern Pflicht. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Werk-/ Fertigungsleiter und können z.B. für Besuchergruppen gelten.

Arbeitsgeräte, Maschinen und Werkzeuge müssen den geltenden Vorschriften entsprechen und geprüft sein. Sie müssen sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden und sind bestimmungsgemäß zu handhaben.

Als zusätzlicher Personenschutz ist ein PRCD (Portable Residual Current Device = ortsveränderliche Fehlerstrom- Schutzeinrichtung mit geschaltetem Schutzleiter) zwischenzuschalten. Diesen hat der Auftragnehmer mitzubringen.

Sollten die Geräte nicht den Anforderungen entsprechen, so ist eine Nutzung auf dem Gelände untersagt.

Instruction

Title: Werksordnung für Besucher, Auftragnehmer und deren Beschäftigte

Document No.: 129260

Version: 16

Die Verwendung von Geräten, Maschinen bzw. Anlagen der BLANC & FISCHER ist nur befähigten Personen mit Zustimmung der Fachabteilung gestattet.

Schutzeinrichtungen dürfen nicht unwirksam gemacht werden. Der betriebssichere Zustand ist vor jedem Einsatz zu prüfen. Arbeiten an oder in Anlagen bzw. Anlagenteilen, die nicht zu Ihrem Auftrag gehören, bedürfen der vorherigen Zustimmung eines mit der Anlage vertrauten Beauftragten. Dieses gilt insbesondere für elektrische Anlagen.

Schalthandlungen bei Wiederinbetriebnahme (auch Probeschaltungen) an allen technischen Einrichtungen dürfen erst nach Freigabe durch den jeweiligen Schaltberechtigten der BLANC & FISCHER erfolgen.

Den Ansprechpartner für Schaltberechtigungen, erfahren Sie über Ihren Auftraggeber oder den Koordinator.

Baustellen, Wartungs- und Reinigungsarbeiten

Die Lagerung von Baustoffen, Material usw. sowie die Aufstellung von Behelfsbauten, Baustellenwagen oder Containern bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. Diese müssen den einschlägigen Sicherheitsvorschriften entsprechen und dürfen nur in zugewiesenen Bereichen aufgestellt werden.

Arbeiten in Behältern, Gruben, Kanälen, Schächten usw. sind entsprechend den vorher festgelegten Sicherheitsmaßnahmen auszuführen.

Vor Beginn von Erdarbeiten müssen wegen einer möglichen Beschädigung unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen o.ä. Einrichtungen die Lageverhältnisse mit der Bauleitung oder unserem Koordinator durchgesprochen werden. Unvorhergesehene Hindernisse bei der Durchführung der Arbeiten sind sofort zu melden.

Instruction

Title: Werksordnung für Besucher, Auftragnehmer und deren Beschäftigte

Document No.: 129260

Version: 16

Die Entnahme von Bauwasser, Druckluft und Strom ist nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Die Benutzung der Medien muss verantwortungsbewusst erfolgen. Verschwendung ist untersagt.

Die Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Auftragnehmer gem. Bau- BG. Baustellen, Gruben, Schächte, Fußbodenöffnungen und dergleichen sind vom Auftragnehmer ständig so zu sichern, dass niemand zu Schaden kommen kann. Diese Maßnahmen sind insbesondere vor dem Verlassen der Arbeitsstätte durchzuführen. Gefahrenstellen müssen abgedeckt, abgeschränkt oder in sonstiger Weise gesichert werden.

Bringen Sie nur Materialien, Maschinen und Werkzeuge mit, die Sie zur Durchführung Ihres Auftrags benötigen. Diese Gegenstände sollten in Ihrem Interesse gekennzeichnet sein. Leitern, Arbeitsbühnen, Gerüste u.a. müssen technisch einwandfrei sein und gemäß den geltenden Vorschriften errichtet und verwendet werden. An Arbeitsmitteln muss der Nachweis einer aktuellen sicherheitstechnischen Prüfung vorhanden sein.

Bei Arbeiten mit Absturzgefahr sind besondere sicherheitstechnische Maßnahmen zu treffen, z. B. Benutzung von Sicherheitsgurt und Fangleine.

Der Umkreis von Höhenarbeitsstellen ist zu sichern. Unter diesen Stellen ist während der Arbeiten der Aufenthalt von Personen zu untersagen und sicherzustellen.

Bei Arbeiten in Produktionshallen ist die Arbeitsstelle ebenfalls so abzusichern, dass eine Gefährdung für Dritte ausgeschlossen wird.

Die Verwendung von Bolzensetzwerkzeugen ist vor Aufnahme der Arbeiten mit dem Sicherheitskoordinator der BLANC & FISCHER zu besprechen.

Alle einschlägigen Sicherheitsvorkehrungen sind zu treffen. Es ist unbedingt dafür zu sorgen, dass sich niemand im Gefahrenbereich aufhält. Dies gilt insbesondere neben oder hinter der Eintreibstelle.

Instruction

Title: Werksordnung für Besucher, Auftragnehmer und deren Beschäftigte

Document No.: 129260

Version: 16

Krananlagen, Flurförderzeuge, Hebebühnen und ähnliche Einrichtungen dürfen nur von dazu beauftragten Beschäftigten mit entsprechendem Befähigungsnachweis bedient werden.

Die Bediener müssen in das Arbeitsgerät eingewiesen sein, die Einweisung ist schriftlich zu dokumentieren.

Die Beheizung von Arbeits- und Aufenthaltsräumen ist nur nach vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber zulässig. Die Verwendung von Heizgeräten mit offenen Spiralen ist unzulässig.

Beschäftigung von Personen unter 18 Jahren

Der Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren (Minderjährige) ist diesen nur nach vorheriger Anmeldung und Genehmigung sowie bei Sonderveranstaltungen erlaubt.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Minderjährige, die in einem Beschäftigungs- / Ausbildungs- / Praktikantenverhältnis mit der BLANC & FISCHER oder eines Auftragnehmers stehen.

Auszubildende und/ oder Minderjährige müssen bei einem Einsatz auf unseren Betriebsgeländen beaufsichtigt werden.

Instruction

Title: Werksordnung für Besucher, Auftragnehmer und deren Beschäftigte

Document No.: 129260

Version: 16

Brandschutz

Feuarbeiten (z. B. Schweiß-, Schneid-, Trenn- und Lötarbeiten, Schleif-, Form- und Abbrennarbeiten, Auftau-, Anwärm-, Flamm-, und Teearbeiten) dürfen nur bei Vorlage einer schriftlichen Freigabe (Erlaubnisschein), ausgestellt von dem durch den Brandschutzbeauftragten freigegebenen Personenkreis. bzw. durch den Brandschutzbeauftragten selbst ausgeführt werden. Offenes Feuer muss ständig durch einen Mitarbeiter beaufsichtigt werden!

Der Auftragnehmer hat sich vor Aufnahme der Arbeiten über mögliche Brand- und Explosionsgefahren zu informieren. In Explosionsschutzzonen dürfen nur zugelassene Geräte eingesetzt werden. Mobiltelefone sind in diesen Bereichen auszuschalten.

Am Standort Sinsheim dürfen Arbeiten in Explosionsschutzzonen erst nach einer Messung mit dem Ex-Ox-Meter aufgenommen werden. Das Ergebnis der Messung ist zu Dokumentieren.

Unsere Gebäude sind teilweise mit Brandmeldeanlagen ausgestattet. Zur Vermeidung von kostenpflichtigen Fehlalarmen sind Arbeiten mit z.B. Staub-, Rauch- oder Nebelentwicklung mit der Bauleitung abzustimmen und über entsprechende Freigabebescheine die vorhandenen Melder freizuschalten.

Wir behalten uns vor, bei fahrlässig ausgelösten Fehlalarmen, dem Verursacher den Schaden in Rechnung zu stellen.

Instruction

Title: Werksordnung für Besucher, Auftragnehmer und deren Beschäftigte

Document No.: 129260

Version: 16

Fahrzeuge und Gegenstände auf dem Betriebsgelände

Zum Befahren des Werksgeländes ist eine Einfahrtgenehmigung erforderlich.

Die betrieblichen Anordnungen über das Einbringen von Fahrzeugen, Werkzeugen, Geräten, Material und dergleichen sind zu beachten.

Außerdem müssen diese den aktuellen rechtlichen Bestimmungen entsprechen. Abgestellte oder gelagerte Gegenstände sind gegen Umfallen zu sichern.

Auf unseren Betriebsgeländen, Baustellen und Parkplätzen gilt die Straßenverkehrsordnung. Jeder hat sich vorsichtig und rücksichtsvoll zu verhalten. Jede Behinderung des innerbetrieblichen Verkehrs ist zu vermeiden.

Das Abstellen von Fahrzeugen und Gegenständen jeder Art auf Feuerwehrezufahrten und Rettungswegen ist unzulässig.

Sonstige Wege sind möglichst freizuhalten. Parken vor Hydranten, Einfahrten, Toren oder ähnlichen Engpässen ist nicht erlaubt.

Bei Verkehrsunfällen ist unverzüglich der Koordinator des Auftraggebers zu verständigen.

Fotografieren

Das Benutzen von Aufnahmegeräten für Bild und Ton, auch Fotohandys, ist nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers und im Beisein einer von uns bestimmten Person gestattet. Bei Zuwiderhandlung behält sich die BLANC & FISCHER rechtliche Schritte vor.

Gefahrstoffe

Gefahrstoffe dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers bzw. der Umweltschutzbeauftragten verwendet und gelagert werden. Die Sicherheitsdatenblätter sind mitzuführen und auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Der Umgang mit

Instruction

Title: Werksordnung für Besucher, Auftragnehmer und deren Beschäftigte

Document No.: 129260

Version: 16

Gefahrstoffen ist auf das geringstmögliche Maß zu beschränken. Die im Sicherheitsdatenblatt vorgegebenen Schutzmaßnahmen für Mensch und Umwelt sind strikt einzuhalten. Die BLANC & FISCHER behält sich vor, den Einsatz von ungefährlicheren Stoffen zu verlangen bzw. ein Verwendungsverbot eines Gefahrstoffes auszusprechen. Informieren Sie sich vor Beginn der Arbeiten beim Auftraggeber, der Bauleitung oder dem Koordinator, mit welchen Gefahrstoffen Sie auf dem Werksgelände in Berührung kommen könnten und über die möglichen Wechselwirkungen mit der von Ihnen eingesetzten Stoffen.

Kantinenverpflegung

Je nach Werk, stehen Ihnen die vorhandenen Angebote für die Verpflegung zur Verfügung. Wie z.B. Getränkeautomaten, Snackautomaten oder Kantine.

Koordinator

Zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen von Mitarbeitern des Auftragnehmers und -gebers sind vor Arbeitsaufnahme die Arbeiten mit unserem Koordinator abzustimmen. Unser Koordinator ist Ihnen gegenüber in Fragen des Arbeits-, Gesundheits-, Umwelt- und Brandschutzes weisungsbefugt.

Wurde Ihnen dieser noch nicht benannt, dann haben Sie sich mit ihrem Auftraggeber in Verbindung zu setzen. Vor Arbeitsaufnahme hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber seinen Ansprechpartner (Koordinator) zu benennen.

Notfallmaßnahmen

In allen Gebäuden befinden sich an den Ausgängen die Hinweistafeln für das Verhalten im Notfall.

Der Auftragnehmer hat sich und seine Mitarbeiter über die Flucht- und Rettungswege, Sammelplätze sowie Notsignale zu informieren.

Instruction

Title: Werksordnung für Besucher, Auftragnehmer und deren Beschäftigte

Document No.: 129260

Version: 16

Nach dem Auslösen von Evakuierungssignalen, oder der Aufforderung von Bereichsverantwortlichen haben alle im Werk befindlichen Personen die Sammelplätze aufzusuchen. Das gilt auch für die Evakuierungsübungen.

Der Arbeitsplatz und die verwendeten Arbeitsgeräte sind zu sichern, soweit dies gefahrlos möglich ist (ausschalten von Maschinen, schließen von Gasflaschen).

Ordnung und Sauberkeit

Das Betreten von Betriebsteilen, in denen keine Arbeiten im Rahmen des Arbeitsauftrages auszuführen sind, ist untersagt.

Die Arbeits- bzw. Baustelle ist stets in einem sauberen Zustand zu halten und nach Fertigstellung der Arbeiten aufzuräumen. Lassen Sie keine Werkzeuge, Abfallmaterialien und sonstigen Unrat herumliegen.

Verschließen Sie Ihre Arbeitsmittel und sichern Sie Ihr Material. BLANC & FISCHER haftet nicht bei Verlust.

Instruction

Title: Werksordnung für Besucher, Auftragnehmer und deren Beschäftigte

Document No.: 129260

Version: 16

Personen- und Fahrzeugkontrollen

Gegenstände, die in das Betriebsgelände eingeführt werden, müssen gekennzeichnet sein bzw. bei der Einfuhr beim Werkschutz/Empfang angemeldet und bei der Ausfuhr wieder abgemeldet werden.

Das Pforten-/Empfangspersonal ist angewiesen, an den Ein- u. Ausgängen Kontrollen durchzuführen. Aus gegebenem Anlass können Personen- und Fahrzeugkontrolle durchgeführt werden, die sich auf Taschen, Pakete und sonstige mitgeführte Gegenstände erstrecken. Bei konkretem Verdacht kann auch die Kleidung kontrolliert werden. Den Weisungen des Werkschutzes ist Folge zu leisten.

Rauchverbot

Auf dem gesamten Betriebsgelände der BLANC & FISCHER besteht ein Rauchverbot. Ausgenommen sind nur die als Raucherzonen gekennzeichneten Bereiche.

Sachschäden – Meldung von Sachschäden

Die auf unserem Werksgelände verursachten Schäden an Sachen und Einrichtungen, sind umgehend dem internen Ansprechpartner zu melden. Dabei spielt es keine Rolle, wer den Schaden verursacht hat.

Instruction

Title: Werksordnung für Besucher, Auftragnehmer und deren Beschäftigte

Document No.: 129260

Version: 16

Sanktionslistenprüfung

Teilkonzerne der Blanc & Fischer Familienholding sind zertifizierte zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (en. Authorized Economic Operator [AEO]) und haben sich damit verpflichtet alle Mitarbeiter, die Zugang zu sicherheitsrelevanten Bereichen z.B. allen Versandstellen haben, einer Überprüfung anhand der Sanktionslisten der EG-Verordnung Nr. 2580/2001 und 881/2002 („Terrorlisten“) zu unterziehen.

Damit unsere sichere Lieferkette keinen Bruch erleidet, bitten wir Sie Ihre Mitarbeiter auch dieser Prüfung zu unterziehen und dies auf Anforderung zu belegen.

Umweltschutz / Energie

Besucher/Auftragnehmer und deren Mitarbeiter sind zum effizienten Energieeinsatz verpflichtet. Die Vorgaben des BLANC & FISCHER Energieleitfadens sind zu beachten. Der Einsatz von Druckluft, Strom und technischen Gasen ist mit ihrem jeweiligen Ansprechpartner abzustimmen.

Bitte melden Sie unnormale Betriebszustände, Leckagen, Druckluftverluste, Wasseraustritte oder andere Auffälligkeiten ihrem Ansprechpartner oder unserem Koordinator.

Achten Sie bitte darauf, dass nach Benutzung oder beim Verlassen ihres Aufgabenbereichs soweit möglich alle Anlagen und Geräte sowie Energieversorgungseinrichtungen, Beleuchtungen und andere Verbraucher abgeschaltet sind.

Gesetzliche Bestimmungen wie sie u.a. im Wasserhaushaltsgesetz, im Kreislaufwirtschaftsgesetz und im Bundesimmissionsschutzgesetz mit ihren Verordnungen und Vorschriften niedergelegt sind, müssen ohne Einschränkungen eingehalten werden. Für Verstöße und die daraus entstehenden zivil- und strafrechtlichen Folgen haftet der Verursacher.

Instruction

Title: Werksordnung für Besucher, Auftragnehmer und deren Beschäftigte

Document No.: 129260

Version: 16

Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht in die Kanalisation oder in unsere Abwasserbehandlungsanlagen gelangen. Bei Verwendung solcher Stoffe ist der Umweltschutzbeauftragte zu informieren.

Ebenso sind vor Arbeitsbeginn Tätigkeiten, bei denen Emissionen wie gefährliche Stäube, Gase oder Lärm entstehen können, dem Auftraggeber, der Bauleitung oder unserem Koordinator zu melden.

Die Unternehmensleitlinien, die Qualitäts-, Umwelt- und Energiepolitik sowie die Qualitäts- und Umweltleitlinien unserer Firma sind zu beachten und einzuhalten!

Unfälle

Bei Unfällen auf unserem Werksgelände, die eine ärztliche Behandlung erfordern, ist unverzüglich der interne Ansprechpartner zu verständigen. Dieser leitet alle weiteren erforderlichen Maßnahmen ein.

Zutrittsberechtigung

Das Betreten der Betriebsstätten, in denen keine Arbeiten im Rahmen des Arbeitsauftrages auszuführen sind, ist untersagt!

Besonders gesicherte Bereiche sind mit elektronischen Zutrittskontrollen gesichert und dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung und in Begleitung berechtigter Betriebsangehörigen betreten werden.